# STADTGEMEINDE POYSDORF

2170 Poysdorf, Josefsplatz 1

Verwaltungsbezirk Mistelbach – Niederösterreich

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende

## Wasserabgabenordnung

## nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

## für die öffentliche Gemeindewasserleitung der

## Stadtgemeinde Poysdorf

beschlossen:

### § 1

In der Stadtgemeinde Poysdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgaben
- Ergänzungsabgaben
- Sonderabgaben
- Wasserbezugsgebühren
- Bereitstellungsgebühren

### § 2

### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,65 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 16.857.768,58 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 110.073 lfm zu Grunde gelegt.

### § 3

### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978 70 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

## Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

## Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

## Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Maximal zulässiger Durchfluss (m³/h) | Verrechnungsgröße in m³/h | Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h | Bereitstellungsgebühr in € |
|---|---|---|---|
| bis einschließlich 5 | 3 | 15,00 | 45,00 |
| über 5 bis einschließlich 10 | 7 | 15,00 | 105,00 |
| über 10 bis einschließlich 15 | 12 | 15,00 | 180,00 |
| über 15 bis einschließlich 20 | 17 | 15,00 | 255,00 |
| über 20 bis einschließlich 30 | 25 | 15,00 | 375,00 |
| über 30 bis einschließlich 40 | 35 | 15,00 | 525,00 |
| über 40 bis einschließlich 50 | 45 | 15,00 | 675,00 |
| über 50 bis einschließlich 60 | 55 | 15,00 | 825,00 |
| über 60 bis einschließlich 70 | 65 | 15,00 | 975,00 |
| über 70 bis einschließlich 80 | 75 | 15,00 | 1.125,00 |
| über 80 bis einschließlich 90 | 85 | 15,00 | 1.275,00 |

| Maximal zulässiger Durchfluss ($m^3/h$) | Verrechnungsgröße in $m^3/h$ | Bereitstellungsbetrag in € pro $m^3/h$ | Bereitstellungsgebühr in € |
|---|---|---|---|
| über 90 bis einschließlich 100 | 95 | 15,00 | 1.425,00 |
| über 100 bis einschließlich 110 | 105 | 15,00 | 1.575,00 |
| über 110 bis einschließlich 120 | 115 | 15,00 | 1.725,00 |
| über 120 bis einschließlich 130 | 125 | 15,00 | 1.875,00 |
| über 130 bis einschließlich 140 | 135 | 15,00 | 2.025,00 |
| über 140 bis einschließlich 150 | 145 | 15,00 | 2.175,00 |
| über 150 bis einschließlich 160 | 155 | 15,00 | 2.325,00 |
| über 160 bis einschließlich 170 | 165 | 15,00 | 2.475,00 |
| über 170 bis einschließlich 180 | 175 | 15,00 | 2.625,00 |

## § 7

## Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 $m^3$ Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

## § 8

## Ablesezeitraum

## Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Infolge der Umstellung des Ablesezeitraums wird ein verkürzter Abrechnungszeitraum von 1. Oktober 2024 bis zum 30. Juni 2025 festgelegt. Die Dauer dieses Abrechnungszeitraums beträgt neun Monate.

Ab dem 1. Juli 2025 beträgt der Ablesezeitraum zwölf Monate. Er beginnt jeweils am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## § 9

## Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mit gleicher Wirksamkeit tritt die bisher geltende Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Poysdorf außer Kraft.

STADTGEMEINDE POYSDORF BEZIRK MISTELBACH

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Angeschlagen am: 30.04.2025

Abgenommen am: 16.05.2025 Dr.